

Die Rechtslage zum Religionsunterricht in Hessen

1	Grundgesetz	<p>Artikel 4: (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.</p> <p>Artikel 7: (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen. (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen <u>ordentliches Lehrfach</u>. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.</p>
2	Hessische Verfassung	<p>Artikel 9: Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei.</p> <p>Artikel 57: Der <u>Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach</u>. Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes an die Lehren und Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden. Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.</p> <p>Artikel 58: Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.</p>
3	Hessisches Schulgesetz (1997)	<p>§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule: (1) Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen <u>Bildungsauftrag, der auf humanistischer und christlicher Tradition beruht</u>. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.</p> <p>§ 8 Religionsunterricht und Ethikunterricht: (1) <u>Religion ist ordentliches Unterrichtsfach</u>. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen oder Religionsgemeinschaften erteilt. (...) (3) Eine Abmeldung vom Religionsunterricht ist möglich. Hierüber entscheiden die Eltern, nach Vollendung des 14. Lebensjahres die Schülerinnen und Schüler. (4) Die <u>Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, sind verpflichtet, an einem Ethikunterricht teilzunehmen</u>, in dem ihnen das Verständnis für Wertvorstellungen und ethische Grundsätze und der Zugang zu ethischen, philosophischen und religionskundlichen Fragen vermittelt wird. Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulen, Schulformen und Schulstufen können dabei zu einer pädagogisch vertretbaren Lerngruppe zusammengefasst werden. (5) Die Einführung und Ausgestaltung des Ethikunterrichts wird durch Rechtsverordnung näher geregelt. (...)</p>

<p>4</p>	<p>Erlaß zum Religionsunterricht (01.07.1999)</p>	<p>I. Bedeutung des Religionsunterrichts Die Schule muss nach dem ihr in § 2 des Hessischen Schulgesetzes erteilten Bildungs- und Erziehungsauftrag neben der Vermittlung von Wissen zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen beitragen. Schülerinnen und Schüler brauchen in einer immer komplizierteren Welt <u>Hilfen zur Orientierung in ethischen, moralischen und religiösen Fragen.</u> Solche Hilfen zu geben, ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern, Lernbereichen und Aufgabengebieten. Einen besonderen Beitrag hat dabei der Religionsunterricht zu leisten. In ihm werden die angesprochenen Fragen ausdrücklich gestellt und Antworten auf der Grundlage der Lehren der christlichen Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften gesucht.</p> <p>II. Mitbestimmung der Kirchen 1. <u>Religionsunterricht</u> ist nach Art. 7 des Grundgesetzes und Art. 57 der Hessischen Verfassung sowie § 8 des Hessischen Schulgesetzes <u>ordentliches Lehrfach</u>. Er wird als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft erteilt.</p> <p>VI. Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht 1. Schülerinnen und Schüler nehmen in der Regel an dem Religionsunterricht des Bekenntnisses teil, dem sie angehören. Die Konfession der Schülerinnen und Schüler wird bei der Aufnahme in die Schule festgestellt. Die <u>Nichtteilnahme am Religionsunterricht</u> bedarf einer schriftlichen Erklärung der Eltern (§ 100 des Hess. Schulgesetzes) oder der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler. (...) 4. Die <u>Abmeldung</u> ist nur in der Form der Einzelabmeldung statthaft. Sie soll in der Regel nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Eine Rücknahme der Abmeldung ist zulässig.</p>
<p>5</p>	<p>Verordnung über den Ethikunterricht (14.06.1995)</p>	<p>§ 2 Pflicht zur Teilnahme (1) Zur Teilnahme am Ethikunterricht sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf Grund einer Entscheidung ihrer Eltern, danach auf Grund eigener Entscheidung von einem eingerichteten Religionsunterricht abgemeldet sind oder sich nicht für eine Teilnahme an einem eingerichteten Religionsunterricht entscheiden. (2) Schülerinnen und Schüler sind von der Teilnahme am Unterricht in Ethik freigestellt, wenn sie nachweislich regelmäßig an einem von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften selbst angebotenen Religionsunterricht nach Maßgabe des Abschnittes V Nr. 2 der Richtlinien über den Religionsunterricht vom 1. Juli 1999 (ABl S. 696) teilnehmen. (4) Teilnahmeverpflichtung und Teilnahmeberechtigung gelten in der Regel für mindestens ein Schulhalbjahr.</p>
<p>6</p>	<p>Hess. Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (HIBS): Religionsunterricht in der Berufsschule (Forum berufliche Bildung – Heft 3, S. 41ff) 1996</p>	<p>Informationen zum Ersatzfach für Religion: Ethik „Der Staat kann zwar niemanden zwingen, am Religionsunterricht teilzunehmen. Er kann aber – das hat ihm das Verwaltungsgericht bestätigt - unter dem Gebot der weltanschaulichen Neutralität ein Fach einrichten, in dem er all diejenigen beschult, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen wollen (<u>Nichtteilnahme aus Gewissensgründen</u>) oder können (Angehörige einer Religion oder Konfession, die keinen Religionsunterricht anbieten können). Diese Funktion erfüllt das Schulfach Ethik.“ (...) „In der 1. Rechtsverordnung zum Ethikunterricht (1983) waren die <u>‘ausländischen Muslime’</u> von dieser Regelung ausgenommen. Sie waren zur Teilnahme am Ethikunterricht nicht verpflichtet. In der zitierten neuen Rechtsverordnung ist diese Klausel gestrichen. Eine Konsequenz, die dem Anspruch auf weltanschauliche Neutralität des Faches gerecht wird.“</p>